Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche

Vom 15. Mai 2024

(GVM 2024 Nr. 2 S. 2)

(nichtamtliche Begründung siehe unter www.kirchenrecht-bremen.de-Begründungen)

Inhaltsübersicht

Präambel

Teil 1 Grundartikel

Artikel 1	Auftrag und Wesen der Kirche
Artikel 2	Aufbau und Rechtsgestalt
Artikel 3	Vielfalt kirchlichen Lebens
Artikel 4	Selbstbestimmungsrecht
Artikel 5	Gemeinschaft der ehrenamtlichen und beruflichen Dienste
Artikel 6	Gleichstellung und Teilhabe
Artikel 7	Gemeinschaft der Kirchen
Artikel 8	Beziehungen zu anderen Körperschaften
Artikel 9	Kirchenmitgliedschaft
Artikel 10	Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder
Artikel 11	Amt der öffentlichen Verkündigung
Artikel 12	Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht
Artikel 13	Arbeitsrecht

Teil 2 Gemeinde

Abschnitt 1	Allgemeine Bestimmungen
Artikel 14	Aufgaben
Artikel 15	Bekenntnisfreiheit
Artikel 16	Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss
Artikel 17	Wahlen
Abschnitt 2	Leitung der Gemeinde
Artikel 18	Leitungsorgane
Artikel 19	Zusammensetzung und Bildung von Leitungsorganen
Artikel 20	Vorsitz

Artikel 21 Artikel 22 Artikel 23 Artikel 24 Artikel 25 Artikel 26 Artikel 27 Artikel 28	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung Aufgaben Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden Vertretung im Rechtsverkehr Kirchenvorstand Beanstandung Bauherrengremium Gemeindlich verfasste Diakonie
Abschnitt 3 Artikel 29	Formen gemeindlicher Zusammenarbeit Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation und Zusammenschlüsse
Teil 3 Gesamtkirche	
Abschnitt 1 Artikel 30	Allgemeine Bestimmung Leitung und kirchliche Einheit
Abschnitt 2 Artikel 31 Artikel 32 Artikel 33 Artikel 34 Artikel 35 Artikel 36 Artikel 37	Kirchentag Aufgaben Amtszeit und Zusammensetzung Wahlen Inkompatibilität und Teilnahmerecht Präses Einberufung Ausschüsse
Abschnitt 3 Artikel 38 Artikel 39	Vertrauensausschuss des Kirchentages Aufgaben Zusammensetzung
Abschnitt 4 Artikel 40 Artikel 41 Artikel 42 Artikel 43 Artikel 44	Kirchenausschuss Aufgaben Zusammensetzung Sitzungsleitung Vertretung im Rechtsverkehr Theologenkommission
Abschnitt 5 Artikel 45 Artikel 46	Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident Aufgaben Wahl und Stellvertretung
Abschnitt 6 Artikel 47 Artikel 48	Kirchenverwaltung Aufgaben Organisationsstruktur
Abschnitt 7 Artikel 49	Rechtsetzung Kirchengesetze

Artikel 50 Rechtsverordnungen

Abschnitt 8 Theologische Prüfungen

Artikel 51 Abnahme theologischer Prüfungen

Teil 4 Einrichtungen und Werke

Artikel 52 Allgemeines
Artikel 53 Zuordnung
Artikel 54 Diakonie

Teil 5 Finanzverfassung

Artikel 55 Grundsätze
Artikel 56 Wirtschaftsführung

Artikel 57 Haushalts- und Rechnungsprüfung

Teil 6 Rechtsschutz

Artikel 58 Rechtsweg und rechtliches Gehör Artikel 59 Kirchliche Gerichtsbarkeit

Teil 7 Schlussbestimmungen

Artikel 60 Evangelisch-Lutherischer Gemeindeverband

Artikel 61 Übergangsbestimmung

Artikel 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

₁Grundlage der Bremischen Evangelischen Kirche ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift bezeugt und in den Bekenntnissen der Reformation neu ans Licht getreten ist. ₂In diesen Bekenntnissen sieht die Bremische Evangelische Kirche maßgebliche Zeugnisse für ihre kirchliche Verantwortung. ₃Das Bekenntnis zu Jesus Christus bedarf einer ständigen Vergegenwärtigung und Erneuerung.

⁴Alle Menschen sind eingeladen, am Leben der Bremischen Evangelischen Kirche teilzunehmen, das Evangelium zu hören und christliche Gemeinschaft zu erfahren.

⁵Die Bremische Evangelische Kirche steht in der Gemeinschaft der evangelischen Kirchen im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa. ⁶Sie und ihre Gemeinden sind gemeinsam berufen zum missionarischen Dienst für die Welt und zur Stärkung der ökumenischen Gemeinschaft aller Menschen christlichen Glaubens.

⁷Die Bremische Evangelische Kirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden und achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes

⁸Die Bremische Evangelische Kirche setzt sich für das friedliche Zusammenleben der Religionen und das Gespräch miteinander ein.

₉In ihrer Tradition sind den Gemeinden der Bremischen Evangelischen Kirche besondere Eigenständigkeit und Freiheit zugewachsen. ₁₀Diese Freiheit ist an das Evangelium von Jesus Christus gebunden. ₁₁Die lebendige Vielfalt an Bekenntnissen und theologischen Profilen in den Gemeinden ist Wesensmerkmal der Bremischen Evangelischen Kirche und bleibt angewiesen auf das vertiefende theologische Gespräch.

Teil 1 Grundartikel

Artikel 1 Auftrag und Wesen der Kirche

- (1) ₁In der Bremischen Evangelischen Kirche versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament als Gemeinde Jesu Christi. ₂Dies geschieht in ihren Gemeinden, in den gesamtkirchlichen Einrichtungen und in der Diakonie.
- (2) ¡Die Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit der Gemeinden bleibt unbeschränkt. ¿Die Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. ¡Die herkömmliche Selbstständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden bleibt bestehen. ¡Die Gemeinden bleiben im Besitz ihres Vermögens, auch des ihnen mit anderen Gemeinden gemeinsam

gehörenden, und haben nach wie vor für ihre Bedürfnisse selbst aufzukommen, soweit diese nicht von der Bremischen Evangelischen Kirche übernommen werden.

- (3) ₁In der Bremischen Evangelischen Kirche stehen die altkirchlichen, die lutherischen und die reformierten Bekenntnisschriften gleichermaßen und gleichberechtigt nebeneinander in Geltung. ₂Dies sind insbesondere das Apostolische Glaubensbekenntnis, das Glaubensbekenntnis von Nizäa-Konstantinopel, das Augsburger Bekenntnis, der Heidelberger Katechismus, der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers sowie die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.
- (4) Die Bremische Evangelische Kirche verkündigt und lebt das Evangelium in Wort und Tat, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Seelsorge, Bildung, Diakonie, Mission und Ökumene.
- (5) ₁Die Bremische Evangelische Kirche tritt ein für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung. ₂Dies wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass sie soziale und gesellschaftliche Verantwortung wahrnimmt und Teilhabe fördert sowie Maßnahmen zum Umwelt- und Klimaschutz und zum Erhalt von Biodiversität umsetzt und fördert.

Artikel 2 Aufbau und Rechtsgestalt

- (1) Die Bremische Evangelische Kirche besteht aus ihren Gemeinden.
- (2) ₁Rechtlich gliedert sie sich in die Ebenen der Gemeinden und der Gesamtkirche. ₂Jede Gemeinde und die Gesamtkirche sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Artikel 3 Vielfalt kirchlichen Lebens

- (1) ₁In der Bremischen Evangelischen Kirche wird der Auftrag der Kirche auch in nicht rechtlich verfasster Form wahrgenommen. ₂Dazu gehören Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Situationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichem Profil sowie in Gemeinden auf Zeit.
- (2) Die Bremische Evangelische Kirche schützt und fördert diese Formen gemeindlichen Lebens und ihre Zusammenarbeit.

Artikel 4 Selbstbestimmungsrecht

₁Die Gemeinden und die Gesamtkirche ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. ₂Die Gesamtkirche wahrt gegenüber den Gemeinden den Grundsatz der Subsidiarität.

Artikel 5

Gemeinschaft der ehrenamtlichen und beruflichen Dienste

- (1) 1Der eine kirchliche Auftrag wird in der Gemeinschaft der verschiedenen Dienste wahrgenommen. 2Menschen, die nicht in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Ehrenamtliche), und Menschen, die in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen (Hauptamtliche), sind in ihrem Dienst gleichwertig und aufeinander bezogen.
- (2) Das ehrenamtliche Engagement ist für die Bremische Evangelische Kirche konstitutiv. Ehrenamtliche sollen in kirchlichen Gremien die Mehrheit bilden, wenn nicht durch diese Verfassung eine abweichende Regelung getroffen ist oder das Wesen des Gremiums dem entgegensteht.
- (3) 1Die Bremische Evangelische Kirche gewährt den in ihr ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden Schutz und Fürsorge bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2Sie sorgt für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Artikel 6 Gleichstellung und Teilhabe

- (1) Alle Menschen sind vor dem Kirchenrecht gleich.
- (2) Die Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche wirken gleichberechtigt am Auftrag der Kirche mit.
- (3) 1Die Bremische Evangelische Kirche fördert ein Zusammenleben in Vielfalt und die Gleichstellung aller Menschen. 2Sie wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung und setzt sich für gleichberechtigte Teilhabe am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben ein.

Artikel 7 Gemeinschaft der Kirchen

₁Die Bremische Evangelische Kirche nimmt an der weltweiten Zusammenarbeit der christlichen Kirchen teil. ₂Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland. ₃Sie ist Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sowie in der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa.

Artikel 8 Beziehungen zu anderen Körperschaften

(1) Die Beziehungen der Bremischen Evangelischen Kirche zur Freien Hansestadt Bremen sind oder werden durch Vertrag geregelt.

(2) Das Verhältnis der Bremischen Evangelischen Kirche zu anderen kirchlichen oder staatlichen Körperschaften oder Stellen kann durch vertragliche Vereinbarungen geregelt werden.

Artikel 9 Kirchenmitgliedschaft

- (1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe erworben.
- (2) 1Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche sind die getauften evangelischen Menschen christlichen Glaubens, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet haben, es sei denn, sie gehören einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft an. 2Zu ihr gehören auch die Glieder der zur Bremischen Evangelischen Kirche gehörenden Gemeinde in Bremerhaven.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Bremischen Evangelischen Kirche besteht zu einer Gemeinde und zur Gesamtkirche.
- (4) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Gemeinde des Wohnsitzes. Die Kirchenmitglied hat das Recht, sich einer anderen Gemeinde anzuschließen.
- (5) Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen ist zulässig.
- (6) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 10 Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder

- (1) Das Allgemeine Priestertum ist Grundlage der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.
- (2) ₁Alle Kirchenmitglieder haben Zugang zu öffentlicher Wortverkündigung, zu den Sakramenten sowie zu Seelsorge und Amtshandlungen. ₂Sie sollen Zugang zu den Angeboten der Einrichtungen mit diakonischem Auftrag haben und können sich jederzeit an diese wenden. ₃Sie sind aufgerufen, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und entsprechend ihren Gaben und Kräften mitzuhelfen, den kirchlichen Auftrag zu erfüllen, die Kirche zu gestalten und zu leiten sowie deren Lasten mitzutragen.
- (3) Ordinierte und Nichtordinierte tragen gemeinsam die Verantwortung für die Leitung der Kirche

Artikel 11 Amt der öffentlichen Verkündigung

(1) ₁Durch die Ordination überträgt die Kirche Pfarrpersonen das Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament. ₂Der pfarramtliche Dienst umfasst insbesondere die Feier des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtshandlungen. ₃Die Pfarrpersonen tra-

gen besondere Verantwortung für die Seelsorge, für die religiöse Bildung und Begleitung, für die Einheit und die Entwicklung der Kirche, für den Dienst der Kirche am Menschen und für die ökumenische Gemeinschaft.

- (2) Ordinierte sind in Verkündigung und Seelsorge im Rahmen ihrer Ordinationsverpflichtung frei und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Haupt- und Ehrenamtliche können mit dem Amt der öffentlichen Verkündigung beauftragt werden.
- (4) Im Notfall kann jedes Kirchenmitglied das Amt der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen

Artikel 12

Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

₁Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. ₂Die seelsorgliche Schweigepflicht ist zu wahren. ₃Beide stehen unter dem besonderen Schutz der Kirche.

Artikel 13 Arbeitsrecht

₁Zur Regelung des Arbeitsrechts für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst werden Organe bestellt, an denen die Mitarbeitenden partnerschaftlich und paritätisch beteiligt sind. ₂Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 2 Gemeinde

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 14 Aufgaben

- (1) ₁In den Gemeinden versammeln sich Menschen um Wort und Sakrament und sorgen für die Verkündigung des Evangeliums, insbesondere durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Seelsorge, Bildung, Diakonie, Mission und Ökumene. ²Über den Kreis ihrer eigenen Mitglieder hinaus stärken sie die Verantwortung für das Zusammenleben der Menschen
- (2) Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen wirken bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrages zusammen.

Artikel 15 Bekenntnisfreiheit

- (1) ¡Die Freiheit der Gemeinden, ein Bekenntnis und ihr theologisches Profil zu wählen und danach zu leben, die in Artikel 1 Absatz 2 Satz 1 dieser Verfassung als Glaubens-, Gewissens- und Lehrfreiheit bezeichnet wird, ist unverbrüchlich. ¿Sie ist an das Evangelium von Jesus Christus gebunden.
- (2) Die Gemeinden geben sich eine Gemeindeordnung.

Artikel 16 Gründung, Veränderung, Teilung und Zusammenschluss

- (1) ¡Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages können neue Gemeinden gegründet, Gemeinden in ihren Grenzen verändert, geteilt oder zusammengeschlossen werden. ¿Dies bedarf jeweils eines Kirchengesetzes und mit Ausnahme der Gründung der Zustimmung der betroffenen Gemeinden.
- (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 17 Wahlen

- (1) ¡Gemeindeglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht frühestens mit Vollendung des 14. Lebensjahres, spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres. ¿Mitglieder von Leitungsorganen, die die Gemeinde im Rechtsverkehr vertreten, müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) ₁Das Wahlrecht kann an eine Mindestdauer der Mitgliedschaft in der jeweiligen Gemeinde gebunden werden. ₂Die Mindestdauer soll den Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten.
- (3) Verletzt ein Gemeindeglied seine Pflichten als Kirchenmitglied erheblich, so kann ihm das Wahlrecht nach Maßgabe der Gemeindeordnung entzogen werden.
- (4) Gewählt wird in allgemeiner, freier und gleicher Wahl.
- (5) Bei der Wahl von Pfarrpersonen in Pfarrstellen der Gemeinden ist mindestens die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des für die Wahl zuständigen Organs erforderlich.
- (6) ₁Das Nähere wird durch Gemeindeordnung geregelt. ₂Sie kann auch Berufungsverfahren vorsehen.

Abschnitt 2 Leitung der Gemeinde

Artikel 18 Leitungsorgane

- (1) 1Die Gemeinde wird von mindestens zwei Organen in gemeinsamer Verantwortung geleitet. 2Als Leitungsorgane sollen in der Gemeindeordnung der Kirchenvorstand (Kirchenrat, Gemeindevorstand, Gemeinderat) und die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung oder der Konvent vorgesehen sein.
- (2) Daneben können weitere Leitungsorgane gebildet werden, insbesondere ein Bauherrengremium und die gemeindlich verfasste Diakonie.
- (3) Das Nähere wird durch Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 19

Zusammensetzung und Bildung von Leitungsorganen

- (1) Anzahl, Zusammensetzung und Bildung der Leitungsorgane der Gemeinde werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts durch Gemeindeordnung geregelt.
- (2) ¡Die gewählten Pfarrpersonen gehören kraft Amtes den Leitungsorganen der Gemeinde stimmberechtigt an; dies gilt nicht für ein Bauherrengremium, die gemeindlich verfasste Diakonie und weitere Leitungsorgane nach Artikel 18 Absatz 2. ¿Nach Maßgabe der Gemeindeordnung können den Leitungsorganen weitere Mitglieder kraft Amtes oder Mitglieder durch Berufung stimmberechtigt angehören. ³Die Zahl der Mitglieder kraft Amtes oder durch Berufung darf zusammen die Hälfte der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder nicht übersteigen. ⁴Nach Maßgabe der Gemeindeordnung können hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigte Mitarbeitende kraft Amtes oder auf Grund einer Wahl einem Leitungsorgan der Gemeinde stimmberechtigt angehören. ⁵Die Zahl der Pfarrpersonen sowie der Mitarbeitenden darf zusammen nicht mehr als ein Drittel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder betragen.
- (3) Nach Maßgabe der Gemeindeordnung kann die Amtszeit der Leitungsorgane für einzelne Mitglieder oder einen Teil der Mitglieder versetzt beginnen und enden.
- (4) Die Mitglieder der Leitungsorgane bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu gebildeten Leitungsorgans im Amt.
- (5) Wird die durch Artikel 25 Absatz 2 Satz 1 oder nach Maßgabe der jeweiligen Gemeindeordnung bestimmte Mindestzahl von Mitgliedern der Leitungsorgane unterschritten, ist eine Nachwahl oder Nachberufung durchzuführen.

Artikel 20 Vorsitz

- (1) ¡Nach Maßgabe der Gemeindeordnung werden für Leitungsorgane ein vorsitzendes Mitglied und mindestens ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied gewählt. ¿Pfarrpersonen können nach Maßgabe der Gemeindeordnung gewählt werden, nicht jedoch andere hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigte Mitarbeitende.
- (2) ¡Das zuständige Leitungsorgan bestimmt ein Mitglied, das für die Wirtschaftsführung der Gemeinde verantwortlich ist. ¿Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Artikel 21

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) ¡Ein Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ¿Die Gemeinden können in der Gemeindeordnung für die Gemeindeversammlung, die Gemeindevertretung oder den Konvent ein anderes Quorum für die Beschlussfähigkeit festlegen.
- (2) ₁Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern durch Artikel 17 Absatz 5 oder nach Maßgabe der Gemeindeordnung keine abweichende Regelung getroffen wird. ₂Beschlüsse zur Änderung der Gemeindeordnung bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des zuständigen Leitungsorgans.
- (3) Über jede Sitzung eines Leitungsorgans ist ein Protokoll zu führen.
- (4) Das Nähere wird durch Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 22 Aufgaben

- (1) ¡Die Leitungsorgane der Gemeinde entscheiden über die Angelegenheiten der Gemeinde. ¿Sie sorgen dafür, dass die Gemeinde ihre Aufgaben erfüllt, ihren Verpflichtungen nachkommt und ihre Rechte wahrt.
- (2) Die Leitungsorgane haben insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- sie stellen die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, insbesondere durch den öffentlichen Gottesdienst an Sonntagen, an kirchlichen Feiertagen und zu sonstigen Gelegenheiten sicher;
- 2. sie beschließen die Ordnungen der Gemeinde;
- 3. sie wählen die Pfarrpersonen in die Pfarrstellen der Gemeinde;
- 4. sie wählen die gemeindlichen Mitglieder des Kirchentages und deren Stellvertretungen;
- sie entscheiden über die Errichtung und Besetzung von Stellen für Mitarbeitende und üben die Dienstaufsicht aus;

- 6. sie verwalten das Vermögen der Gemeinde;
- sie beschaffen, bewirtschaften, unterhalten und veräußern die Gebäude, Räume und Grundstücke der Gemeinde nach Maßgabe des geltenden Rechts;
- 8. sie beschließen den Haushalt und die Jahresrechnung:
- sie tragen die Verantwortung für die Einrichtungen der Gemeinde, insbesondere für Kindertageseinrichtungen und Seniorenbegegnungsstätten;
- 10. sie nehmen die diakonische Verantwortung der Gemeinde wahr.
- (3) Das Nähere, insbesondere die Verteilung der Aufgaben unter den Leitungsorganen, wird durch Gemeindeordnung geregelt.

Artikel 23

Genehmigung von Beschlüssen der Gemeinden

Der Genehmigung durch den Kirchenausschuss bedürfen

- 1. die Gemeindeordnung nach Artikel 15 Absatz 2;
- 2. die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde;
- Kapitalaufwendungen der Gemeinde, sofern diese ein Zehntel des frei verfügbaren Kapitalvermögens der Gemeinde übersteigen;
- die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen durch die Gemeinde.

Artikel 24

Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Die Gemeinden regeln durch Gemeindeordnung, welches ihrer Leitungsorgane zur Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr befugt ist.
- (2) Erklärungen, durch die Rechte oder Pflichten der Gemeinde begründet werden, bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch mindestens zwei vertretungsberechtigte Mitglieder des zuständigen Leitungsorgans.
- (3) Die Bevollmächtigung von einzelnen Personen ist zulässig.

Artikel 25

Kirchenvorstand

- (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten Mitgliedern und weiteren Mitgliedern gemäß Artikel 19 Absatz 2.
- (2) ₁Dem Kirchenvorstand gehören mindestens vier gewählte Mitglieder an. ₂Die Gemeinden bestimmen die Anzahl der zu wählenden Mitglieder vor der Wahl durch Gemeindeordnung oder durch Beschluss.

- (3) Eheleute, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchenvorstand angehören.
- (4) Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung mindestens vier und höchstens acht Jahre.

Artikel 26 Beanstandung

- (1) ¡Das vorsitzende Mitglied, die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und mindestens ein Drittel der Mitglieder des Kirchenvorstandes haben das Recht, einen Beschluss eines Leitungsorgans der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen zu beanstanden, wenn sie diesen für rechts- oder bekenntniswidrig halten. ²Wenn und soweit das Leitungsorgan den beanstandeten Beschluss bestätigt, entscheidet der Kirchenausschuss nach Anhörung der Beteiligten.
- (2) Der Kirchenausschuss hat einen Beschluss eines Leitungsorgans einer Gemeinde zu beanstanden, wenn er ihn für rechtswidrig hält.
- (3) ₁Beanstandete Maßnahmen dürfen vor Entscheidung oder Beanstandungsrücknahme nicht umgesetzt werden. ₂Gegen Beanstandungen steht der Rechtsweg offen.

Artikel 27 Bauherrengremium

- (1) ₁Nach Maßgabe der Gemeindeordnung kann ein Bauherrengremium geschaffen werden, dem die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, die Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Gemeinde im Rechtsverkehr obliegt. ₂Artikel 20 findet insoweit keine Anwendung.
- (2) Pfarrpersonen sowie hauptamtlich in der Gemeinde beschäftigte Mitarbeitende dürfen nicht als Bauherrinnen und Bauherren gewählt oder berufen werden.
- (3) ₁Eheleute, Geschwister, Eltern und deren Kinder dürfen nicht gleichzeitig Bauherrinnen oder Bauherren sein. ₂Artikel 25 Absatz 3 findet keine Anwendung.
- (4) Die Amtszeit des Bauherrengremiums beträgt nach Maßgabe der Gemeindeordnung mindestens vier und höchstens acht Jahre.

Artikel 28 Gemeindlich verfasste Diakonie

(1) ₁Nach Maßgabe der Gemeindeordnung kann eine gemeindlich verfasste Diakonie errichtet oder fortgeführt werden. ₂Der gemeindlich verfassten Diakonie gehören berufene, sich ehrenamtlich für die Gemeinde einsetzende Gemeindeglieder an.

- (2) 1Die gemeindlich verfasste Diakonie nimmt ihre Aufgaben unabhängig und in eigener Verantwortung wahr. 2Im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung kann sie nach Maßgabe der Gemeindeordnung die Gemeinde im Rechtsverkehr vertreten. 3Die gemeindlich verfasste Diakonie regelt ihre innere Ordnung und die Auswahl ihrer Mitglieder nach Maßgabe der Gemeindeordnung selbst. 4Von Artikel 17 und den Bestimmungen dieses Abschnitts kann abgewichen werden.
- (3) 1Die Wirtschaftsprüfung der gemeindlich verfassten Diakonie kann abweichend von Artikel 40 Absatz 2 Nummer 15 und Artikel 57 Absatz 1 Satz 3 durch von der gemeindlich verfassten Diakonie bestellte Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt werden. 2Von Artikel 56 kann abgewichen werden.

Abschnitt 3 Formen gemeindlicher Zusammenarbeit

Artikel 29

Aufgabengemeinschaften, Aufgabendelegation und Zusammenschlüsse

- (1)

 Gemeinden können durch Vertrag Regelungen zur Wahrnehmung ihnen obliegender Aufgaben oder Befugnisse vereinbaren.

 Der Kirchenausschuss erhält den Vertrag zur Kenntnis.
- (2) ₁Der Zusammenschluss einzelner Gemeinden zu Vereinigungen besonderer Art, namentlich auch auf Grund gemeinsamer Glaubensrichtung, bleibt unbenommen. ₂Diese Vereinigungen haben jedoch als solche keine Rechte auf Grund dieser Verfassung am Kirchentag und Kirchenausschuss.

Teil 3 Gesamtkirche

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmung

Artikel 30 Leitung und kirchliche Einheit

(1) Die Bremische Evangelische Kirche wird durch den Kirchentag und den Kirchenausschuss in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

(2) Die Bremische Evangelische Kirche soll das Bewusstsein kirchlicher Einheit wachhalten

Abschnitt 2 Kirchentag

Artikel 31 Aufgaben

- (1)

 1Der Kirchentag verkörpert die Einheit der Gemeinden und der gesamtkirchlichen Einrichtungen und ist zur gemeinsamen Willensbildung berufen.

 2Er nimmt die Rechte und Interessen der Bremischen Evangelischen Kirche wahr.
- (2) Der Kirchentag kann sich mit allen Angelegenheiten der Bremischen Evangelischen Kirche befassen und sich an die Öffentlichkeit wenden.
- (3) Der Kirchentag hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- er berät und beschließt über inhaltliche Fragen des kirchlichen Lebens und dessen Ordnung;
- 2. er beschließt die Kirchengesetze;
- 3. er wählt die oder den Präses und zwei Vizepräsides;
- er wählt die Mitglieder des Kirchenausschusses sowie die Mitglieder der anderen Ausschüsse;
- 5. er wählt die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten;
- 6. er wählt eine Person als Leitung der Kirchenverwaltung;
- 7. er wählt die Richterinnen und Richter der Kirchengerichte nach Artikel 59;
- 8. er errichtet gesamtkirchliche Einrichtungen;
- 9. er fördert kirchliche Einrichtungen und Werke;
- 10. er berät und beschließt auf Vorschlag des Kirchenausschusses den Jahresabschluss und den Haushaltsplan.
- (4) 1Der Kirchentag ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. 2Er beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern im geltenden Recht keine abweichende Regelung getroffen wird.
- (5) ¡Jede Gemeinde, der Kirchenausschuss und jeder Kirchentagsausschuss können Anträge an den Kirchentag richten. ¿Auch jedes Mitglied des Kirchentages ist antragsberechtigt. ¿Der Antrag eines Mitglieds des Kirchentages bedarf jedoch der Unterstützung von zehn weiteren Mitgliedern des Kirchentages.

- (6) Für seine Geschäftsführung bedient sich der Kirchentag des Kirchenausschusses und der Kirchenverwaltung.
- (7) Der Kirchentag gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 32

Amtszeit und Zusammensetzung

- (1) ₁Der Kirchentag wird auf sechs Jahre gewählt (Session). ₂Wählbar sind nur Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Dem Kirchentag gehören an:
- die von den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Gemeindeordnungen gewählten Mitglieder:
- 2. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident;
- 3. die vom Kirchentag gewählten Einzelmitglieder, die für das Leben der Gesamtkirche oder für die Arbeit der kirchlichen Einrichtungen und Werke Bedeutung haben, wobei ihre Zahl bis zu 12,5 Prozent der von den Gemeinden nach Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 gewählten Mitglieder betragen darf und mindestens drei Einzelmitglieder zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet haben sollen;
- 4. die vom Kirchentag gewählten Jugenddelegierten, wobei ihre Zahl bis zu 7,5 Prozent der von den Gemeinden nach Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 33 Absatz 1 gewählten Mitglieder betragen darf und die Jugenddelegierten zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen; die Jugenddelegierten können auch Organisationen zur Beteiligung und Einbindung junger Menschen in der Bremischen Evangelischen Kirche angehören.
- (3) Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 wählt der Kirchentag Stellvertretungen.
- (4) Für den Fall, dass die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident aus den Mitgliedern nach Absatz 2 Nummer 1 gewählt wird, wählt die jeweilige Gemeinde ein weiteres Mitglied.
- (5) Die Mitglieder des Kirchentages bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gebildeten Kirchentages im Amt.

Artikel 33 Wahlen

(1) ¡Die Anzahl der Mitglieder nach Artikel 32 Absatz 2 Nummer 1 richtet sich nach der Gemeindegliederzahl am 1. Juli des letzten Sessionsjahres des Kirchentages. ¿Gemeinden unter 200 Gemeindegliedern entsenden keine Vertretung. ³Gemeinden mit bis zu 1.000 Gemeindegliedern entsenden eine Vertretung. ₄Gemeinden mit bis zu 4.000 Ge-

meindegliedern entsenden zwei Vertretungen. ₅Gemeinden mit bis zu 8.000 Gemeindegliedern entsenden drei Vertretungen. ₆Gemeinden mit über 8.000 Gemeindegliedern entsenden vier Vertretungen.

- (2) Die Gemeinden bestimmen für jede Vertretung im Kirchentag eine Abwesenheitsstellvertretung.
- (3) Bei Gemeinden mit über 1.000 Gemeindegliedern sollen von den Vertretungen und Stellvertretungen jeweils nicht mehr als die Hälfte Pfarrpersonen sein.
- (4) ₁Bei der Wahl soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. ₂Junge Menschen unter 35 Jahren sollen möglichst mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Gemeindegliedern berücksichtigt werden.
- (5) ₁Die Wahlen der Mitglieder nach Artikel 32 Absatz 2 Nummer 1 werden spätestens bis zum 31. Oktober des letzten Sessionsjahres durchgeführt. ₂Eine Wiederwahl ist zulässig. ₃Die Namen der Gewählten sind bis zum 15. November des jeweiligen Jahres dem Kirchenausschuss mitzuteilen.
- (6) ₁Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied nach Artikel 32 Absatz 2 Nummer 1 vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat die Gemeinde ein Ersatzmitglied oder ein stellvertretendes Ersatzmitglied zu wählen. ₂Wechselt die Gemeindezugehörigkeit eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds während der Session, so kann die betroffene Gemeinde dieses vor Ablauf der Session abwählen und eine Neuwahl vornehmen.

Artikel 34 Inkompatibilität und Teilnahmerecht

- (1) Mitarbeitende der Kirchenverwaltung sind nicht in den Kirchentag wählbar.
- (2) Die Leitung der Kirchenverwaltung und deren Stellvertretung nehmen an den Sitzungen des Kirchentages mit beratender Stimme und mit jederzeitigem Rederecht teil.
- (3) Die Studierenden, die in der Liste der Theologiestudierenden der Bremischen Evangelischen Kirche eingetragen sind, und die Vikarinnen und Vikare, die den Vorbereitungsdienst in der Bremischen Evangelischen Kirche ableisten, bestimmen aus ihrer Mitte zwei Personen, die an den Sitzungen des Kirchentages mit beratender Stimme und mit jederzeitigem Rederecht teilnehmen.

Artikel 35 Präses

- (1) Die oder der Präses hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- 1. die Leitung der Sitzungen des Kirchentages;
- 2. die Vertretung des Kirchentages in der Öffentlichkeit;

- die Vertretung der Bremischen Evangelischen Kirche nach außen in Abstimmung mit der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und dem Kirchenausschuss.
- (2) Die oder der Präses und zwei Vizepräsides bilden zusammen den Vorstand des Kirchentages.
- (3) Die oder der Präses und die beiden Vizepräsides werden aus der Gruppe der ehrenamtlichen Mitglieder des Kirchentages in geheimer Wahl mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages gewählt.
- (4) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.

Artikel 36 Einberufung

- (1) Der Kirchentag wird vom Kirchenausschuss einberufen.
- (2) ₁Der Kirchentag versammelt sich mindestens einmal jährlich. ₂Er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn der Kirchenausschuss es für erforderlich hält oder wenn es von mindestens fünfzehn Mitgliedern des Kirchentages beantragt wird.
- (3) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.

Artikel 37 Ausschüsse

- (1) Der Kirchentag wählt zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte
- 1. einen Finanzausschuss,
- 2. einen Rechtsausschuss.
- 3. einen Personalausschuss.
- (2) Der Kirchentag bildet weitere für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages wichtige Ausschüsse, insbesondere in den Bereichen Ökumene, Diakonie sowie junge Menschen und Bildung.
- (3) ₁Jeder Ausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ₂Auf Beschluss des Kirchentages kann ein Ausschuss auch aus neun Mitgliedern bestehen. ₃Der Anteil der Pfarrpersonen an der Mitgliederzahl beträgt ein Drittel.
- (4)
 1 Mindestens ein Drittel der Mitglieder von Ausschüssen nach Absatz 2, darunter das vorsitzende Mitglied, muss Mitglied des Kirchentages sein.
 2 Alle Mitglieder dieser Ausschüsse müssen Mitglieder der Bremischen Evangelischen Kirche sein.
- (5) Der Kirchentag und der Kirchenausschuss können den Ausschüssen nach Absatz 1 und 2 bestimmte Aufgaben zuweisen.
- (6) ₁Die Ausschüsse nach Absatz 1 und 2 werden für die Dauer der Session gewählt. ₂Ihre Mitglieder bleiben bis zur Konstituierung der neu gebildeten Ausschüsse im Amt. ₃Die

Ausschüsse berichten dem Kirchentag und dem Kirchenausschuss regelmäßig über ihre Arbeit

- (7) 1Der Kirchentag wählt aus seiner Mitte einen Nominierungsausschuss, dem zwölf Mitglieder angehören. 2Der Anteil der Pfarrpersonen an der Mitgliederzahl beträgt ein Drittel. 3Der Nominierungsausschuss bereitet die am Beginn der Session vorzunehmenden Wahlen durch Wahlvorschläge vor. 4Bei den Wahlvorschlägen sind die verschiedenen kirchlichen Richtungen angemessen zu berücksichtigen. 5Es soll auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet werden. 6Junge Menschen unter 35 Jahren sollen angemessen berücksichtigt werden. 7Für jeden Kirchentagsausschuss soll mindestens eine Person, die zum Zeitpunkt der Wahl das 35. Lebensjahr nicht vollendet hat, vorgeschlagen werden.
- (8) Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.

Abschnitt 3 Vertrauensausschuss des Kirchentages

Artikel 38 Aufgaben

- (1) Auf einen Antrag nach Artikel 31 Absatz 5, der die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kirchentages erhält, legt der Vertrauensausschuss dem Kirchentag nach Anhörung der Beteiligten ein Votum vor, ob ein in Aussicht genommener Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung verletzt.
- (2) ₁Wurde die Zustimmung nach Absatz 1 erteilt, so hat der Antrag aufschiebende Wirkung. ₂Der Vertrauensausschuss legt dem Kirchentag für seine nächste Sitzung ein Votum vor, ob der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung verletzt.
- (3) ₁Bei Eilbedürftigkeit tritt abweichend von Absatz 2 Satz 1 die aufschiebende Wirkung des Antrags nicht ein. ₂Über das Vorliegen der Eilbedürftigkeit entscheidet der Kirchentag in der laufenden Sitzung. ₃Wird die Eilbedürftigkeit festgestellt, legt der Vertrauensausschuss dem Kirchentag in der laufenden Sitzung ein Votum vor, ob der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung verletzt.
- (4) Trifft der Vertrauensausschuss in seinem Votum die Feststellung, dass der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung verletzt, so darf der Kirchentag diesen Beschluss nicht fassen, es sei denn, der Kirchentag

verwirft das Votum des Vertrauensausschusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

- (5) ₁Trifft der Vertrauensausschuss in seinem Votum die Feststellung, dass der in Aussicht genommene Beschluss des Kirchentages die Rechte einer Gemeinde aus dieser Verfassung nicht verletzt, und wird dieses Votum mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages bestätigt, so kann der Kirchentag den Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit fassen. ₂Die abweichende Meinung der Minderheit ist auf deren Antrag zusammen mit dem Mehrheitsbeschluss bekannt zu geben.
- (6) ₁Fasst der Kirchentag einen Beschluss nach Absatz 4 oder Absatz 5 Satz 1, kann eine Gemeinde erklären, dass dieser Beschluss ihre Rechte aus dieser Verfassung verletzt und deshalb für sie keine Geltung hat. ₂Die Gemeinde kann in diesem Fall erklären, dass sie künftig an den Sitzungen des Kirchentages nicht mehr teilnimmt. ₃Der betroffenen Gemeinde steht der Rechtsweg offen.

Artikel 39

Zusammensetzung

- (1) ₁Der Vertrauensausschuss wird vom Kirchentag aus seiner Mitte mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages gewählt. ₂Das vorsitzende Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt haben. ₃Im Übrigen gehören dem Vertrauensausschuss zwei ordinierte und zwei nichtordinierte Mitglieder an.
- (2) Für die Mitglieder nach Absatz 1 wählt der Kirchentag aus seiner Mitte Stellvertretungen.
- (3) Die Mitglieder und ihre Stellvertretungen dürfen nicht dem Kirchenausschuss angehören.

Abschnitt 4 Kirchenausschuss

Artikel 40 Aufgaben

- (1) ₁Der Kirchenausschuss vertritt die Bremische Evangelische Kirche nach außen. ₂Er kann sich an die Öffentlichkeit wenden.
- (2) Der Kirchenausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- 1. er bereitet die Sitzungen des Kirchentages vor und führt dessen Beschlüsse aus;
- er bereitet die Wahlen des Kirchentages durch Wahlvorschläge vor, sofern nicht die Zuständigkeit des Nominierungsausschusses nach Artikel 37 Absatz 7 oder die Zuständigkeit des Wahlausschusses nach Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 besteht;

- 3. er erlässt Rechtsverordnungen;
- er entscheidet nach Anhörung der Beteiligten endgültig über die Anfechtung von Wahlen in die Leitungsorgane der Gemeinden und über Streitigkeiten innerhalb einer Gemeinde;
- er sorgt für eine kommissarische Leitung einer Gemeinde, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben der Gemeinde auf andere Weise nicht gesichert werden kann;
- er wirkt mit bei der Errichtung, Aufhebung, Veränderung und Besetzung von Pfarrstellen;
- 7. er erkennt die Prüfungszeugnisse aufgrund der einschlägigen Ordnungen an;
- 8. er entscheidet über Ordinationen;
- 9. er prüft die Wahl der Pfarrpersonen in den Gemeinden;
- 10. er beruft die Pfarrpersonen;
- er regelt die Vertretung bei Pfarrvakanzen auf Antrag der betroffenen Gemeinde oder wenn es für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages in der betroffenen Gemeinde erforderlich ist;
- 12. er besetzt die Stellen der Mitarbeitenden in den gesamtkirchlichen Einrichtungen;
- er führt die Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen und über die Mitarbeitenden der Gesamtkirche;
- 14. er beaufsichtigt die gesamtkirchlichen Einrichtungen;
- 15. er prüft die Wirtschaftsführung und die Vermögensverwaltung der Gemeinden;
- 16. er hält regelmäßigen Kontakt zu den Gemeinden.
- (3) Der Kirchenausschuss kann einzelne seiner Aufgaben auf die Kirchenpräsidentin oder den Kirchenpräsidenten oder die Kirchenverwaltung übertragen.
- (4) Der Kirchenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben seiner Mitglieder anwesend sind
- (5) Der Kirchenausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Kirchenausschusses bleiben bis zur Konstituierung des neuen Kirchenausschusses im Amt.

Artikel 41 Zusammensetzung

(1) Der Kirchenausschuss besteht aus dem Vorstand und weiteren Mitgliedern.

- (2) Der Vorstand des Kirchenausschusses besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des Kirchentages sowie der Kirchenpräsidentin oder dem Kirchenpräsidenten und der Leitung der Kirchenverwaltung.
- (3) ₁Im Übrigen gehören dem Kirchenausschuss acht weitere aus der Mitte des Kirchentages und für die Dauer der Session gewählte Mitglieder an, davon drei Gemeindepfarrpersonen. ₂Bei der Wahl der drei Gemeindepfarrpersonen ist die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in den Wahlvorschlag aufzunehmen. ₃Die Wahl erfolgt mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchentages.
- (4) ¡Sämtliche Mitglieder des Kirchenausschusses sollen zur Mitarbeit in einem bestimmten Aufgabenbereich bereit und in der Lage sein. ¿Ein Mitglied des Kirchenausschusses führt kraft Amtes den Vorsitz im Finanzausschuss. ³Ein Mitglied des Kirchenausschusses ist kraft Amtes Mitglied im Rechtsausschuss. ³Ein Mitglied des Kirchenausschusses ist kraft Amtes Mitglied im Personalausschuss. ⁵Die Mitglieder nach Satz 2 bis 4 werden für den jeweiligen Aufgabenbereich gewählt. ⁵Die Vizepräsides können Mitglieder im Sinne der Sätze 2 bis 4 sein.
- (5) Gehört dem Kirchenausschuss kein Mitglied des Kirchentages aus Bremerhaven an, so kann die Vereinigte Protestantische Gemeinde zur Bürgermeister-Smidt-Gedächtniskirche eines der von ihr gewählten Kirchentagsmitglieder für die Dauer der Session zur ständigen Vertreterin oder zum ständigen Vertreter bestellen und mit beratender Stimme in die Sitzungen des Kirchenausschusses entsenden.
- (6) Gehört dem Kirchenausschuss die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche nicht an, so kann sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenausschusses teilnehmen.
- (7) Die Referentinnen und Referenten der Kirchenverwaltung nehmen an den Sitzungen des Kirchenausschusses mit beratender Stimme teil.
- (8) Das Nähere, insbesondere zum Wahlverfahren, wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.

Artikel 42 Sitzungsleitung

₁Die oder der Präses leitet die Sitzungen des Kirchenausschusses. ₂Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchenausschusses geregelt.

Artikel 43 Vertretung im Rechtsverkehr

₁Der Kirchenausschuss wird im Rechtsverkehr durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. ₂Er kann die Vertretung im Rechtsverkehr in bestimmten Fällen an die Kirchenverwaltung übertragen.

Artikel 44 Theologenkommission

- (1) Der Theologenkommission gehören an:
- 1. die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident,
- 2. die Gemeindepfarrpersonen, die dem Kirchenausschuss angehören.
- (2) ₁Die Theologenkommission bereitet die Beratungen und Entscheidungen des Kirchenausschusses in theologischen Angelegenheiten vor. ₂Sie wirkt mit bei der Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen.
- (3) Der Kirchenausschuss kann der Theologenkommission in theologischen Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, die Entscheidungsbefugnis übertragen.
- (4) Die Theologenkommission berichtet dem Kirchenausschuss regelmäßig.
- (5) Gehört der Theologenkommission die Seniorin oder der Senior des Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverbandes in der Bremischen Evangelischen Kirche nicht an, so kann sie oder er mit beratender Stimme an den Sitzungen der Theologenkommission teilnehmen.

Abschnitt 5 Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident

Artikel 45 Aufgaben

- (1) 1Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident ist eine Pfarrperson, welcher der leitende geistliche Dienst in der Bremischen Evangelischen Kirche übertragen ist. 2Sie oder er übt das Amt im Zusammenwirken mit dem Kirchenausschuss aus.
- (2) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
- 1. die Ordination im Auftrag des Kirchenausschusses;
- 2. die Förderung des vertiefenden theologischen Gesprächs in und mit den Gemeinden;
- 3. die Förderung der Gemeinschaft unter den Pfarrpersonen und die Seelsorge an ihnen;
- 4. die Führung der Dienstaufsicht über die Pfarrpersonen im Auftrag des Kirchenausschusses und im Zusammenwirken mit der Theologenkommission;
- 5. die Mitwirkung an der theologischen Ausbildung;
- die Mitwirkung an der Vorbereitung der Beschlüsse des Kirchenausschusses in theologischen Angelegenheiten;

 die Vertretung der Bremischen Evangelischen Kirche nach außen in Abstimmung mit der oder dem Präses und dem Kirchenausschuss.

Artikel 46 Wahl und Stellvertretung

- (1) ¡Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird vom Kirchentag mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder für die Dauer der Session gewählt. ¿Wiederwahl ist zulässig. ¡Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.
- (2) Der Kirchenausschuss wählt aus seiner Mitte eine Pfarrperson zur ständigen Stellvertretung der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten.

Abschnitt 6 Kirchenverwaltung

Artikel 47 Aufgaben

- (1) Die Kirchenverwaltung führt die Verwaltung der Bremischen Evangelischen Kirche.
- (2) Die Kirchenverwaltung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- sie bereitet im Auftrag des Kirchenausschusses die Beschlüsse des Kirchentages und des Kirchenausschusses vor und führt sie aus;
- 2. sie berät und unterstützt Gemeinden und gesamtkirchliche Einrichtungen;
- 3. sie veranlasst im Auftrag des Kirchenausschusses die Rechnungsprüfung in den Gemeinden durch eine gesonderte Rechnungsprüfstelle;
- 4. sie nimmt die ihr vom Kirchenausschuss nach Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 43 Satz 2 übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 48

Organisationsstruktur

- (1) Die Kirchenverwaltung wird von einer Person, die die Befähigung zum Richteramt haben muss, geleitet.
- (2) ¡Die Leitung der Kirchenverwaltung wird vom Kirchentag mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder auf zehn Jahre gewählt. ¿Wiederwahl ist zulässig. ¿Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet. 4Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung des Kirchentages geregelt.

- (3) Der Kirchenausschuss wählt für die Leitung der Kirchenverwaltung eine Stellvertretung.
- (4) Die Organisationsstruktur der Kirchenverwaltung wird durch die Geschäftsordnung des Kirchenausschusses geregelt.

Abschnitt 7 Rechtsetzung

Artikel 49 Kirchengesetze

- (1) ₁Der Kirchentag beschließt über ein Kirchengesetz in zwei Lesungen mit der absoluten Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. ₂Die zweite Lesung kann in derselben Sitzung erfolgen.
- (2) 1Kirchengesetze zur Änderung der Verfassung bedürfen in der zweiten Lesung, die frühestens vier Wochen nach der ersten Lesung stattfindet, der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kirchentages. 2Nach der ersten Lesung wird der Kirchengesetzentwurf dem Rechtsausschuss zur erneuten Beratung und Beschlussfassung überwiesen.
- (3) Kirchengesetze werden von der oder dem Präses und einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Kirchentages ausgefertigt und im Amtsblatt der Bremischen Evangelischen Kirche verkündet.
- (4) Ist eine Änderung von Artikel 1 Absatz 2 dieser Verfassung beschlossen, so tritt der Beschluss nicht in Kraft, wenn eine Gemeinde binnen vier Wochen nach der zweiten Beschlussfassung Widerspruch erhebt.

Artikel 50 Rechtsverordnungen

- (1) ₁Durch Kirchengesetz kann der Kirchenausschuss ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. ₂Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung sind im Kirchengesetz zu bestimmen. ₃Die Rechtsgrundlage ist in der Rechtsverordnung anzugeben.
- (2) Artikel 49 Absatz 3 gilt entsprechend.

Abschnitt 8 Theologische Prüfungen

Artikel 51 Abnahme theologischer Prüfungen

₁Die Bremische Evangelische Kirche nimmt die Erste und Zweite Theologische Prüfung ab. ₂Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 4 Einrichtungen und Werke

Artikel 52 Allgemeines

₁Zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages errichtet der Kirchentag rechtlich unselbstständige gesamtkirchliche Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Seelsorge, Bildung, Ökumene und Beratung. ₂Der Kirchenausschuss erlässt für die gesamtkirchlichen Einrichtungen Geschäftsordnungen, die insbesondere Regelungen über die Begleitgremien enthalten

Artikel 53 Zuordnung

- (1) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger diakonischer Einrichtungen und Werke zur Bremischen Evangelischen Kirche erfolgt nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts der Evangelischen Kirche in Deutschland.
- (2) Die Zuordnung rechtlich selbstständiger nichtdiakonischer Einrichtungen und Werke zur Bremischen Evangelischen Kirche erfolgt durch den Kirchenausschuss.

Artikel 54 Diakonie

- (1) ¡Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, die Zeugnis gibt von Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus. ¿Sie richtet sich an alle Menschen in ihren vielfältigen Lebenssituationen, insbesondere an Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen.
- (2) ₁Der diakonische Auftrag wird durch die Gemeinden, durch rechtlich selbstständige Träger diakonischer Arbeit und durch die Gesamtkirche wahrgenommen. ₂Die rechtlich selbstständigen Träger und die Gesamtkirche sind im Diakonischen Werk Bremen e.V.

zusammengeschlossen. 3Die Gesamtkirche wirkt bei der Erfüllung ihres diakonischen Auftrages mit dem Diakonischen Werk Bremen e.V. zusammen.

(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 5 Finanzverfassung

Artikel 55 Grundsätze

- (1) Das kirchliche Vermögen und die kirchlichen Einnahmen dienen der Erfüllung des kirchlichen Auftrages.
- (2) ₁Die Bremische Evangelische Kirche erhebt von ihren Kirchenmitgliedern die Kirchensteuern als Steuern vom Einkommen oder als Kirchgeld. ₂Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 56 Wirtschaftsführung

- (1) ₁Wesentliche Grundlage für die Wirtschaftsführung sind die aufzustellenden Pläne oder Richtlinien, in denen die erforderlichen Zweckbestimmungen für die Verwendung der Wirtschaftsmittel getroffen werden. ₂Die Gemeinden und die Gesamtkirche stellen Haushaltspläne auf.
- (2) Im Sinne einer verantwortlichen Wirtschaft werden die Einnahmen vollständig und in angemessener Höhe erhoben; bei den Ausgaben wird sparsam verfahren.
- (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 57 Haushalts- und Rechnungsprüfung

- (1) ¡Die Wirtschaftsführung sowie die Vermögensverwaltung der Gesamtkirche und der Gemeinden unterliegen der Rechnungsprüfung. ¿Die Prüfung des Haushalts der Bremischen Evangelischen Kirche wird durch vom Kirchentag bestimmte Wirtschaftsprüferinnen oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt. ¡Die Rechnungsprüfung in den Gemeinden obliegt der Rechnungsprüfstelle der Kirchenverwaltung im Auftrag des Kirchenausschusses.
- (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 6 Rechtsschutz

Artikel 58 Rechtsweg und rechtliches Gehör

₁Jeder und jedem steht nach Maßgabe des Kirchenrechts der Rechtsweg offen, wenn und soweit sie oder er in ihren oder seinen Rechten verletzt wird. ₂Ihr oder ihm ist in kirchlichen Verwaltungsverfahren und vor den Kirchengerichten rechtliches Gehör zu gewähren.

Artikel 59 Kirchliche Gerichtsbarkeit

- (1) 1Die Bremische Evangelische Kirche bildet ein kirchliches Verfassungs- und Verwaltungsgericht. 2Das kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht entscheidet insbesondere über Anträge von Gemeinden, mit denen die Verletzung ihrer Rechte aus dieser Verfassung gerügt wird. 3Artikel 40 Absatz 2 Nummer 4 bleibt unberührt.
- (2) Die Bremische Evangelische Kirche bildet ein Disziplinargericht.
- (3) Die Bremische Evangelische Kirche bildet für den kirchlichen und diakonischen Bereich ein gemeinsames Kirchengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten.
- (4) Für Rechtsmittel ist der Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig.
- (5) 1Die Richterinnen und Richter der kirchlichen Gerichtsbarkeit sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis im Sinne der Präambel sowie an das geltende Recht gebunden. 2Sie werden für das Kirchengericht nach Absatz 1 und das Disziplinargericht nach Absatz 2 durch den Kirchentag gewählt. 3Die Richterinnen und Richter für das Kirchengericht nach Absatz 3 werden vom Kirchenausschuss gewählt.
- (6) Das Nähere, insbesondere zur Zusammensetzung der Kirchengerichte, zu den Verfahrensarten und zum Verfahren, wird durch Kirchengesetz geregelt.

Teil 7 Schlussbestimmungen

Artikel 60 Evangelisch-Lutherischer Gemeindeverband

Die kirchenrechtlichen Regelungen, die für die im Evangelisch-Lutherischen Gemeindeverband zusammengeschlossenen Gemeinden gelten, bleiben unberührt.

Artikel 61 Übergangsbestimmung

₁Bestehende Gemeindeordnungen bleiben unbeschadet dieser Verfassung in Kraft. ₂Widersprechen bestehende Gemeindeordnungen Bestimmungen dieser Verfassung, sollen sie binnen fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verfassung angepasst werden.

Artikel 62 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verfassung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verfassung der Bremischen Evangelischen Kirche vom 14. Juni 1920, die zuletzt durch Kirchengesetz vom 29. November 2006 (GVM 2007 Nr. 1 S. 207) geändert worden ist, mit Ausnahme von deren § 1 Absatz 2 außer Kraft.